

Beschluss Nr. 4 vom 31.08.2020

Ernennung des/der Verantwortlichen für die Aufbewahrung

Am 31.08.2020 hat sich der Schulrat des Grundschulsprengel Vahrn um 19:00 Uhr aufgrund einer formellen Einladung des Schulratspräsidenten am Sitz des Grundschulsprengel Vahrn, bestehend aus folgenden Personen, zu einer Sitzung getroffen:

		Anwesenheit	
		Ja	Nein
Patscheider Christian	Vertreter der Eltern	X	
Niederwieser Renè	Vertreter der Eltern	X	
Fischer Daniel	Vertreter der Eltern	X	
Kerschbaumer Michael	Vertreter der Eltern	X	
Prosch Doris	Vertreterin der Eltern	X	
Faller Renate	Vertreterin der Eltern		X
Seeber Angelika	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Unterpertinger Monika	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Oberrauch Christine	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Olivotto Monika	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Guzzoni Mariaelena	Vertreterin der Lehrpersonen		X
Zingerle Anna	Vertreterin der Lehrpersonen	X	
Volgger Dott. Evi	Schulführungskraft	X	
Daniela Sangermano	Vertreterin des Verwaltungspersonals	X	
Sigmund Petra	Delegierte im Landesbeirat der Eltern	X	
Reifer Astrid	Vorsitzende des Elternrates		X

Als Schriftführerin fungiert Daniela Sangermano

Anzahl stimmberechtigte Mitglieder: 13

Beschluss Nr. 4 vom 31.08.2020

Ernennung des/der Verantwortlichen für die Aufbewahrung

Nach Einsichtnahme in:

- in das Gesetzesvertretende Dekret vom 7. März 2005 Nr. 82 in geltender Form - „Kodex der digitalen Verwaltung“;
- in das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen *“Regole tecniche in materia di sistema di conservazione ai sensi degli articoli 20, commi 3 e 5-bis, 23-ter, comma 4, 43, commi 1 e 3, 44 , 44-bis e 71, comma 1, del Codice dell’amministrazione digitale di cui al decreto legislativo n. 82 del 2005”*

Nach Feststellung, dass

- Art. 43, Komma 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82, „Kodex der digitalen Verwaltung - CAD“ vorschreibt, dass digitale Dokumente dauerhaft und in digitaler Form aufbewahrt werden müssen;
- Art 44, Komma 1-bis desselben CAD vorschreibt, dass das Aufbewahrungssystem für digitale Unterlagen von einem/einer Verantwortlichen verwaltet wird, der im Einvernehmen mit dem Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und mit dem Verantwortlichen für das Protokollregister, für den Datenfluss und für die Archive handelt, jeder für die Tätigkeiten des eigenen Kompetenzbereiches;
- Art. 7, Komma 3 des Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen (*Regole tecniche in materia di sistema di conservazione ai sensi degli articoli 20, commi 3 e 5-bis, 23-ter, comma 4, 43, commi 1 e 3, 44 , 44-bis e 71, comma 1, del Codice dell’amministrazione digitale di cui al decreto legislativo n. 82 del 2005”*) festlegt, dass in öffentlichen Verwaltungen die Rolle des Verantwortlichen für die Aufbewahrung von einer Führungskraft oder einem dazu formell ernannten Funktionär ausgeübt wird;
- Der Verantwortliche für die Aufbewahrung erfüllt die Funktionen nach Art. 6, Komma 5 des genannten Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vom 3. Dezember 2013;
- Der Verantwortliche für die Aufbewahrung kann, wie in Art 5, Komma 3 des genannten Dekrets des Präsidenten des Ministerrates vorgesehen, den Aufbewahrungsvorgang akkreditierten öffentlichen oder privaten Verwahrern anvertrauen, wie laut Art. 44, Komma 1 des CAD;

Dies alles vorausgeschickt

b e s c h l i e ß t

der **SCHULRAT** mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter

STIMMENEINHELLIGKEIT

die Schulführungskraft, Frau Dott. Evi Volgger, als Verantwortliche für die Aufbewahrung für den Grundschulsprengel Vahrn laut Art 44, Komma 1-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 zu ernennen.

Die Protokollführerin
Daniela Sangermano

Der Vorsitzende des Schulrates
Christian Patscheider